

Sitzung der Bezirksvertretung Jöllenbeck am 10.09.2026

Antwort zur Drucksache: ohne

Einwohner-Anfrage zur Sitzung der BZV-Jöllenbeck am 19.03.26 zu Punkt 2.2 – Parken in der Theesener Straße

Text der Anfrage:

Ein Anwohner aus Theesen merkt an, dass an der Theesener Straße Richtung Vilsendorfer Straße gegenüber vom Sportplatz ein unregulierter und zum Teil unbefestigter Bereich von Fahrzeugen zugeparkt werde, insbesondere wenn der Sportplatz stark frequentiert sei. Der Parkstreifen vor der Kirche sei mit LKW zugeparkt. Es komme immer wieder zu schwierigen Situationen. Der Anwohner fragt, ob die Möglichkeit bestehe, die Parkflächen zu begutachten und diese Situation zu regeln und zu entschärfen.

Antwort des Amts für Verkehr

Der angesprochene Bereich war bereits wiederholt Gegenstand von Prüfungen. An den zugrunde liegenden tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten haben sich keine Änderungen ergeben.

Die betreffende Fläche befindet sich innerhalb des Kronentraufbereichs der dort vorhandenen Bäume. Aus Gründen des Baumschutzes sind bauliche Maßnahmen in diesem Bereich nicht zulässig. Aufgrund der bestehenden Untergrundverhältnisse kann eine den Anforderungen entsprechende bauliche Herstellung der Fläche nicht erfolgen. Der Zustand der Fläche ist daher witterungsbedingt unterschiedlich.

Vor diesem Hintergrund kommt eine offizielle Ausweisung der Fläche als Parkfläche, beispielsweise für Veranstaltungen oder Spiele des VfL Theesen, nicht in Betracht. Gleichzeitig liegen jedoch keine Umstände vor, die ein behördliches Einschreiten oder die Anordnung von Maßnahmen zur Unterbindung des Parkens rechtfertigen würden.

Das Abstellen von Fahrzeugen auf der Fläche ist daher grundsätzlich zulässig. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Pkw oder Lkw handelt. Eine Beeinträchtigung oder Gefährdung des Rad- und Fußverkehrs ist nicht gegeben, da dieser auf der südlichen Straßenseite geführt wird.

Auch die gelegentliche Nutzung des Parkstreifens an der Kirche durch Lkw begründet kein ordnungsbehördliches Einschreiten. Nach den vorliegenden Erkenntnissen geht von den dort abgestellten Fahrzeugen keine Gefährdung des übrigen Verkehrs aus. Eine solche Gefährdung wäre jedoch Voraussetzung für weitergehende behördliche Maßnahmen.

Gez.
Lewald
